



per Telefax/E-Mail

München, 29.09.2011

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Seniorenheim in Inzell muss vorläufig schließen

Mit Beschluss vom 29. September 2011 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass das Seniorenheim in Inzell zum 30. September 2011 seinen Betrieb vorläufig einstellen muss.

Mit seinem Beschluss bestätigt der BayVGH die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München, das in erster Instanz die zumindest vorläufige Schließung des Heims bereits für unumgänglich gehalten und lediglich die Räumungsfrist vom 22. August 2011 auf den 30. September 2011 verlängert hatte.

Noch vor Ablauf dieser Frist hat nun der BayVGH die Beschwerde der Heimbetreiberin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. Bei den gesetzlich vorgesehenen Prüfungen habe der sachkundige und unabhängige Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) so gravierende Mängel in dem Seniorenheim festgestellt, dass die vorläufige Schließung ohne weitere Sachaufklärung gerechtfertigt erscheine. Zwar seien bei einer weiteren Prüfung am 16. September 2011 keine dramatischen Mängel mehr festgestellt worden. Diese Kontrolle sei jedoch vorher angekündigt gewesen und es seien zu diesem Zeitpunkt auch nur noch etwa 25 Bewohner untergebracht gewesen. Das Ergebnis dieser Prüfung sei daher nur eingeschränkt aussagekräftig. Zudem habe die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern den bestehenden vollstationären Versorgungsvertrag zwischenzeitlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ebenfalls zum 30. September 2011 gekündigt.

Bei der vom Gericht vorzunehmende Abwägung der gegenläufigen Interessen sei zum einen zu berücksichtigen gewesen, dass der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache, d.h. in dem noch laufenden Widerspruchsverfahren, zwar offen sei, zumal eine weitere Sachaufklärung im Raum stehe. Im Gesetz sei aber im Normalfall eine sofortige Vollziehbarkeit solcher Heimschließungen vorgesehen und auch die Abwägung der möglichen Folgen spreche für die Schließung des Heims, weil die festgestellten gravierenden Mängel auch künftig in eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner umschlagen könnten, wie aus dem Prüfbericht zu folgern sei.

Gegen diese Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel.

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29. September 2011, Az. 12 CS 11.2022)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315
RR'in Susanne Gerdes., Tel. 2130-264, Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48
80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23
80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

Telefax

(089) 21 30 320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>